

## Merkblatt zum KULAP-Nährstoff-Saldo 2025

### Erläuterungen zur Meldung der Aufnahme/Abgabe organischer Dünger bzw. dem Zukauf von pflanzlichen Produkten zur Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage

#### 1. Für welche Betriebe muss der KULAP-Nährstoff-Saldo ermittelt werden?

Mit der Berechnung des KULAP-Nährstoff-Saldos wird geprüft, ob im Betrieb nur so viel Wirtschaftsdünger aufgenommen wird, der dem jeweils vorgegebenen Viehbesatz einer Maßnahme des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms entspricht.

**Dies ist nur bei Betrieben mit folgender Maßnahme des KULAP notwendig:**

- **K10** „Extensive Grünlandnutzung (max. 1,0 GV/ha HFF)“

Bei den an dieser Maßnahme teilnehmenden Betrieben ist der KULAP-Nährstoff-Saldo nur erforderlich, wenn im Verpflichtungsjahr 2025 (= Kalenderjahr 2025) vom antragstellenden Betrieb

- **betriebsfremde organische Dünger** (z. B. Gülle, Klärschlamm, Kompost) aufgenommen werden  
oder
- eine **hofeigene Biogasanlage** betrieben wird und zugleich betriebsfremde pflanzliche Produkte (z. B. Silomais) zur Verwertung in der Biogasanlage aufgenommen werden.

In diesen Fällen ist der KULAP-Nährstoff-Saldo im Verpflichtungszeitraum für jedes Jahr der Aufnahme von pflanzlichen Produkten oder der Aufnahme organischer Dünger zu rechnen.

**Ausnahme:** Der KULAP-Nährstoff-Saldo muss nicht gerechnet werden, wenn ausschließlich Stroh bis max. 2 t/ha LF aufgenommen wird.

Was ist zu beachten?

- Der KULAP-Nährstoff-Saldo ist unabhängig von den Vorgaben der Düngeverordnung erforderlich.
- Die Ermittlung des KULAP-Nährstoff-Saldos erfolgt auf Grundlage der Daten im Mehrfachantrag und aus den gemeldeten Daten zur Aufnahme/Abgabe organischer Dünger bzw. Zukauf von pflanzlichen Produkten zur Verwertung in der hofeigenen Biogasanlage.
- Alle angegebenen Daten sind deshalb mit den Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis und dem Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag des betreffenden Verpflichtungsjahres (z. B. 2025) abzustimmen.

Soweit alle notwendigen Angaben für den KULAP-Nährstoff-Saldo abschließend vorgenommen werden können, ist die Datenerfassung im Serviceportal iBALIS – Menü „Meldungen/Anzeigen“, spätestens bis zum **3. November 2025** vorzunehmen.

Die Erfassung ist voraussichtlich ab Ende Mai 2025 möglich.

Zu gegebener Zeit werden entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

Können bis zu diesem Termin noch keine vollständigen Angaben gemacht werden (z. B. bei Aufnahmen von Gülle oder Silomais nach diesem Termin), so ist eine Auszahlung der Zahlungen ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

**Die Erfassung ist erst vorzunehmen, nachdem vollständige Angaben möglich sind.**

#### 2. Änderungen beim KULAP-Nährstoff-Saldo

Nachträgliche Änderungen zu bereits erfassten Daten sind dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) schriftlich mitzuteilen.